

**Az.: 3 B 42/25**  
6 L 738/24 VG Chemnitz



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten d. d. Oberbürgermeister  
Markt 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Vollzug des AufenthG, Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 20. März 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Februar 2025 - 6 L 738/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen jordanischen Staatsangehörigen, der im Juli 2014 unter Angabe, er sei palästinensischer Volkszugehörigkeit und habe sich zuvor gewöhnlich in Syrien aufgehalten, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist war.
- 3 Die ihm vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) mit Bescheid vom ... Dezember 2014 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wurde, nachdem das Bundesamt Kenntnis von der Identitätstäuschung des Antragstellers und von dessen jordanischer Staatsangehörigkeit erlangt hatte, mit Bescheid vom ... Mai 2020 zurückgenommen. Des Weiteren erkannte das Bundesamt dem Antragsteller subsidiären Schutz nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Dieser Bescheid erwuchs in Bestandskraft. Zur Begründung führte das Bundesamt im Hinblick auf die letzteren Feststellungen aus, dass sein Vorbringen im Hinblick auf sein Verfolgungsschicksal in Jordanien unglaubwürdig sei.
- 4 Aufgrund seiner Anerkennung als Flüchtling wurde dem Antragsteller vom Landkreis Erzgebirgskreis eine letztmalig bis zum ... Februar 2021 verlängerte Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt. Nachdem der Antragsteller seine auf Verlängerung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis sowie Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gerichteten Anträge vom ... Dezember 2020 am ... Februar 2022 zurückgenommen hatte, erteilte die Antragsgegnerin ihm Duldungen, die letztmalig bis zum ... Januar 2024 befristet waren. Mit bestandskräftigen Bescheid vom ... April 2024 in der Fassung des Bescheids

vom ... Mai 2024 forderte die Landesdirektion Sachsen den Antragsteller dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen (Nr. 1), drohte ihm die Abschiebung vorrangig nach Jordanien an, sofern er seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkomme (Nr. 2) und ordnete für den Fall der Abschiebung widerruflich ein auf zwei Jahre und elf Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Nrn. 3 und 4). Anträge des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sowie § 104c AufenthG wurden mit bestandskräftigem Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Dezember 2023 abgelehnt.

- 5 Am... Dezember 2023 und am ... Juni 2024 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Beschäftigungsduldung sowie außerdem neuerlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Gegen die Ablehnung dieser Anträge mit Bescheid vom ... September 2024 durch die Antragsgegnerin erhob der Antragsteller mit Schreiben vom ... Oktober 2024 Widerspruch, über den soweit ersichtlich noch nicht entschieden ist.
- 6 2. Der Antragsteller hat am ... Dezember 2024 beim Verwaltungsgericht Chemnitz um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und hierfür u. a. ein fachärztliches psychiatrisches Attest eines Facharztes für Psychiatrie/Suchtmedizinische Grundversorgung in B..... vom ... Oktober 2024 vorgelegt. Hierin werden dem Antragsteller eine Posttraumatische Belastungsstörung, eine rezidivierende depressive Störung, eine derzeit schwergradige Episode ohne psychotische Symptome, eine Generalisierte Angststörung, eine Schlafstörung vom Insomnie-Typus sowie Suizidgedanken diagnostiziert.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom.. Februar 2025 abgelehnt.
- 8 Zur Begründung hat es darauf abgehoben, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig, aber unbegründet sei. Es sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin sei nicht dazu zu verpflichten, dem Antragsteller eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, befristet bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens, zu erteilen. Eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der von der Antragsgegnerin beabsichtigten Abschiebung sei nicht gegeben.
- 9 Ein Duldungsanspruch folge nicht aus der geltend gemachten Reiseunfähigkeit des Antragstellers. Nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG gelte die Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstünden. Sie sei nur dann widerlegt, wenn der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen könne, durch eine qualifizierte ärzt-

liche Bescheinigung glaubhaft mache (§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG). Diese ärztliche Bescheinigung solle nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung vorgenommen worden sei, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergäben, enthalten.

- 10 Der Antragsteller habe mit der Vorlage des fachärztlichen Attests ein Abschiebungshindernis nicht den obigen Anforderungen entsprechend glaubhaft gemacht. Es fehle an einer Begründung, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden sei. Ausführungen hierzu enthalte das vorgelegte Attest nicht. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da die Erkrankungen des Antragstellers nach den fachärztlichen Ausführungen insbesondere auf Umständen beruhten, die ihm in Jordanien widerfahren sein sollten. Da die Ursachen mehr als ein Jahrzehnt zurücklägen, hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, weshalb die Behandlungsbedürftigkeit nicht bereits unmittelbar nach der Einreise in das Bundesgebiet im Juli 2014, sondern erst mehr als zehn Jahre später geltend gemacht worden sei. Das Attest begegne auch Bedenken, soweit darin ausgeführt werde, dass die Angaben des Antragstellers detailliert, nachvollziehbar, in sich schlüssig und glaubhaft seien. An mehreren Stellen des Attests fände sich im Widerspruch zu den vorstehenden Feststellungen des Facharztes die lediglich pauschale Behauptung wieder, dass der Antragsteller Todes- und Morddrohungen erhalte und daher unter anhaltenden Ängsten und Depressionen sowie einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide. Ebenso detailarm und daher gerade nicht plausibel sei dessen Behauptung, sich anfangs als Palästinenser ausgegeben zu haben, nicht um die deutschen Behörden zu täuschen, sondern aus Angst vor weiterer Verfolgung durch seine Widersacher, die auch über Verbindungen „hierher“ verfügten. Zudem sei die Methode der Tatsachenerhebung nicht hinreichend im Attest enthalten. An der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Reiseunfähigkeit bestünden selbständig tragend auch deshalb Bedenken, weil sich der Antragsteller erst am ... Juli 2024 außerhalb von C..... in fachärztliche psychiatrische Behandlung nach B..... begeben habe, nachdem die Antragsgegnerin ihm unmittelbar zuvor mit Schreiben vom... Juni 2024 die Gelegenheit zur Äußerung im Hinblick auf die beabsichtigte Ablehnung seiner Anträge gegeben habe. Selbständig tragend könnten etwaige Gefahren in Bezug auf eine abschiebungsbedingte Verschlechterung des Gesundheitszustands des Antragstellers durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen oder jedenfalls gemindert werden. Die Antragsgegnerin habe hierzu Maßnahmen bei der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde angeregt; diese habe der Antragsgegnerin zwischenzeitlich mitgeteilt, sie werde Sorge dafür tragen, dass ab dem Aufgriff ein Arzt präsent sei, er die gesamte Maßnahme begleiten werde sowie dass diesem alle vorhandenen medizinischen Dokumente vorab

zur Verfügung gestellt und die verordnete Medikation sichergestellt würden. Das Attest setze sich damit nicht auseinander, sondern stelle ohne nähere Befassung fest, dass durch solche Maßnahmen die dem Krankheitsbild zugrundeliegenden und auslösenden Sachverhalte und die damit verbundene chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung unberührt bleibe und weiterbestehen würde. Dies schließe jedoch nicht aus, dass etwaigen Gefahren durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Abschiebung entgegengewirkt werden könne.

- 11 Ein Duldungsanspruch folge auch nicht daraus, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch nach § 104c AufenthG habe. Sein Aufenthalt sei derzeit nicht geduldet. Nach dem 11. Januar 2024 seien ihm lediglich Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument ausgestellt worden. Auch habe er keinen Anspruch auf Erteilung einer (Verfahrens-)Duldung, da sich aus der Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kein solcher Anspruch ableiten lasse.
- 12 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 13 3.1 Zur Begründung trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom... Februar 2025 zusammengefasst vor:
- 14 Die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer einstweiligen Maßnahme gemäß § 123 VwGO sei aus rechtlichen Gründen unrichtig. Es liege ein Anordnungsanspruch vor, da für die Dauer eines Erteilungsverfahrens für eine Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung eine Aussetzung der Abschiebung erwirkt werden könne, wenn nur so sichergestellt werde, dass eine ausländerrechtliche Regelung dem möglicherweise begünstigten Beschwerdeführer zugutekomme. Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, er habe nicht glaubhaft gemacht, dass sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG Aussicht auf Erfolg habe. Er lebe seit einem längeren Zeitraum als fünf Jahre vor dem Stichtag, dem 31. Oktober 2022, ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland. Der Hinweis des Gerichts, er sei derzeit nicht geduldet, gehe ins Leere. Er habe nämlich einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Denn er sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung reiseunfähig, so dass er gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Duldung erhalten müsse. Auch bekenne er sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und habe den Deutschtest für Zuwanderer B 1 sowie den Test „Leben in Deutschland“ erfolgreich belegt. Da er lediglich zu Geldstrafen von insgesamt 50 Tagessätzen verurteilt worden sei, liege der Ausschlussgrund des § 104c Abs. 1 Satz

1 Nr. 2 AufenthG nicht vor. Auch habe er seine Abschiebung nicht trotz anfänglicher Täuschung verhindert; es bestehe keine Kausalität zwischen einer nicht vorgenommenen Abschiebung und der Identitätstäuschung, so dass der Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht gegeben sei. Er habe bereits im Jahr 2020 seine Identität offengelegt und einen jordanischen Pass beantragt, den er den zuständigen Behörden vorgelegt habe. Der Pass befände sich aktuell noch in der Verwahrung der Antragsgegnerin. Zudem handele es sich bei diesem Versagungsgrund um ein „Soll“-Regelung, so dass ihm in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei.

- 15 Auch sei seine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich, da er ausweislich des ärztlich-psychologischen Gutachtens vom ... Oktober 2024 nicht reisefähig sei. Er habe seine Erkrankung nicht früher geltend gemacht, da er vorher einen internationalen Schutzstatus, der mehrfach verlängert worden sei, innegehabt habe. Er habe sich bisher nicht auf seine gesundheitliche Lage und die daraus resultierende Reiseunfähigkeit zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland berufen müssen. Soweit das Verwaltungsgericht seine Angaben als unplausibel verwerfe, verkenne es seine Kompetenzen: Es obliege ihm nicht, eigene Schlüsse aus seinen Angaben in psychologischer Hinsicht zu ziehen; hierzu seien Fachärzte ausgebildet und befugt. Die vom Verwaltungsgericht an die Methode der Tatsachenerhebung gestellten extrem hohen Anforderungen seien nicht erforderlich. Der Umstand, dass er sich in fachärztliche psychiatrische Behandlung außerhalb von C..... begeben habe, läge in den langen Wartezeiten begründet, so dass er nicht auf einen Termin in C..... habe warten können. Schließlich gehe aus dem Attest hervor, dass Vorkehrungen und abmildernde Maßnahmen vor und während der Abschiebung in Bezug auf das bei ihm festgestellte Krankheitsbild nicht ausreichend seien. Die drohende Suizidalität sei mit der Rückkehr in sein Herkunftsland verbunden. Schließlich sei die Antragsgegnerin auch nicht an die Feststellung des Bundesamts in seinem Bescheid vom... Mai 2020 gemäß § 42 AsylG gebunden, da es dort um die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote i. S. d. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gegangen sei. Er mache hingegen ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geltend. Die Erteilung der Duldung sei zwingend notwendig, um eine ihm drohende Abschiebung nach Jordanien zu verhindern. Im Rahmen der Abwägung seien keine überwiegenden Interessen der Antragsgegnerin an einem Vollzug der Ausreisefrist noch vor Entscheidung über den Widerspruch erkennbar. Im Gegenteil lebe er bereits seit zehn Jahren in C..... und habe sich zu einer wichtigen und allseits beliebten Person für die Stadt etabliert, was durch Beispiele erläutert wird.

- 16 3.2 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

- 17 a) Soweit der Antragsteller sinngemäß geltend macht, dass er auch die vom Verwaltungsgericht verneinte Voraussetzung gemäß § 104c AufenthG erfülle, wonach er wenigstens einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus rechtlichen Gründen habe, trifft dies nicht zu.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend darauf abgehoben, dass aus der Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kein Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung abgeleitet werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2023 - 3 B 72/23 -, juris Rn. 32).
- 19 b) Auch sind die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen Gründen wegen einer attestierten Reiseunfähigkeit des Antragstellers mit dem Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt.
- 20 Das Gericht hat zu Recht davon ausgehen können, dass die Frage der Reisefähigkeit vom Attest nicht ausreichend behandelt wird. Im Hinblick auf eine attestierte konkrete Suiziddrohung muss festgestellt sein, es werde krankheitsbedingt mit Rücksicht auf die angekündigte Abschiebung vorher oder während derselben zu einem Suizidversuch kommen können, dem durch eine konsequente Überwachung vor und während der Abschiebung nicht hinreichend vorgebeugt werden kann (Funke-Kaiser, in: GK AufenthG, Loseblattsammlung Stand: August 2023, § 60a Rn. 191 f. m. w. N.). Die durch das Gericht vorgenommene Bewertung ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Zwar beantwortet der Facharzt unter Nr. 10 seines Attests die Frage „Besteht die Möglichkeit, der Suizidgefahr durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken? Wenn ja, durch welche Maßnahmen ärztliche oder pflegerische Begleitung während des Fluges, medikamentöse Behandlung?“ mit „Nein“. Zur Begründung geht er allerdings nicht auf die in der Fragestellung angeführten begleitenden Maßnahmen während der Abschiebung ein, sondern weist darauf hin, dass die Suizidgefahr in Anbetracht der Situation des Antragstellers chronisch-persistierend sei und daher nicht kurzfristig medikamentös behandelt werden könne. Damit geht der Facharzt nur auf eine Suizidgefahr ein, die aus seiner Sicht wegen der in Jordanien zu befürchtenden Bedrohungen des Antragstellers dort bestehen soll, nicht aber darauf, dass diese möglicherweise auch während der Abschiebung bestehende Gefahr durch die beschriebenen begleitenden Maßnahmen verhindert werden könnte. Der Facharzt bewertet bei seiner Antwort damit nicht inlandsbezogene, sondern zielstaatsbezogene Gesichtspunkte. Insoweit ist die Antragsgegnerin gemäß § 42 AsylG an die bestandskräftigen Feststellungen des Bundesamts in dem Bescheid vom ... Mai 2020 gebunden. Nachdem die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom.. März 2025 unwidersprochen darauf verweist, dass der beim Bundesamt vom Antragsteller gestellte isolierte Schutzantrag mit Bescheid vom.. März 2025 abgelehnt worden sei, verbleibt

es bei der Bindungswirkung des § 42 AsylG im Hinblick auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse.

- 21 Davon unabhängig hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgehoben, dass aus seiner Sicht die dem Attest zugrundeliegenden Angaben des Antragstellers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal widersprüchlich seien.
- 22 Liegt ein fachärztliches Attest vor, das einem Betroffenen - wie hier dem Antragsteller - eine PTBS bescheinigt, ist ein die Erkrankung auslösendes traumatisierendes Ereignis zwingende Voraussetzung für die Entwicklung eines solchen Krankheitsbildes. Ohne das Vorliegen eines traumatisierenden Ereignisses kann daher eine entsprechende Prognose nicht gestellt werden. Ob das behauptete traumatisierende Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, muss vom Betroffenen gegenüber dem Tatrichter und nicht gegenüber einem ärztlichen Gutachter nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden. Der objektive Ereignisaspekt ist nämlich nicht Gegenstand der gutachterlichen ärztlichen Untersuchung zu einer PTBS (VGH BW, Beschl. v. 20. Oktober 2006 - A 9 S 1157/06 -, juris Rn. 3; BayVGH, Beschl. v. 23. Mai 2017 - 8 9 ZB 13.30236-, juris Rn. 5 ff. m. w. N.). Die Würdigung der Glaubwürdigkeit des tatsächlichen Vorbringens gehört, anders als der Antragsteller meint, daher nicht zu den ärztlichen Aufgaben.
- 23 Hiervon ausgehend ergibt sich aus dem vorgelegten Attest, dass der Facharzt seiner Diagnose die vom Antragsteller behaupteten Ereignisse in seinem Heimatland zugrunde gelegt hat. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass das Attest (S. 5) feststellt, der beim Antragsteller diagnostizierten PTBS lägen „anhaltende Morddrohungen aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Grenzkontrolleur bei der jordanischen Armee zugrunde, in deren Rahmen er Schmuggler verhaftet habe, die ihn bis jetzt mit dem Tode bedrohten und dabei mit korrupten Polizisten zusammenarbeiteten.“ Der Facharzt bewertet die Angaben des Antragstellers auf der selben Seite als „detailliert, nachvollziehbar, in sich schlüssig und glaubhaft und stimmen mit den erhobenen Befunden sowie mit dem klinischen Bild überein“.
- 24 Indem das Verwaltungsgericht die Angaben des Antragstellers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal in seinem Heimatland für nicht glaubhaft erachtet, maßt es sich nicht - wie vom Antragsteller angeführt - an, eigene psychologische Schlüsse zu ziehen. Vielmehr obliegt es, wie aufgezeigt, dem Gericht, die der Diagnose zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen. Dass das Gericht dabei zu dem Ergebnis kommen konnte, die Angaben seien unglaubhaft, hat es im Einzelnen unwidersprochen begründet. Im Übrigen stimmt die verwaltungsgerichtliche Einschätzung mit der vom Bundesamt

in seinem Bescheid vom ... Mai 2020 getroffenen Einschätzung der mangelnden Glaubwürdigkeit des Schicksals des Antragstellers überein. Anhaltspunkte dafür, dass die diagnostizierte Erkrankung ihre alleinige Ursache nicht in den behaupteten Vorfällen im Heimatland hat, sind dem Attest darüber hinaus nicht zu entnehmen. Entsprechendes wird vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht.

25 Angesichts dessen bedarf es keiner Klärung, ob die weiteren, vom Verwaltungsgericht gegenüber dem Attest erhobenen Zweifel zutreffen oder nicht.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel